

SATZUNG

über

die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz, der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes sowie der §§ 7 u. 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühren

(1) Die Gemeinde Mettlach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mettlach und dieser Satzung Gebühren.

In den Gebühren sind die von der Gemeinde an den Träger der überörtlichen Abfallentsorgung (Entsorgungsverband Saar) jeweils zu entrichtenden Beiträge eingeschlossen.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Grundgebühren und Leistungsgebühren, beide zusammen auch in Form einer Sockelgebühr (Mindestgebühr), sowie weitere Gebühren erhoben. Für die Leistungsgebühren ist das Gewicht der Abfälle Bemessungsgrundlage. Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmengen wird bei jeder Entleerung im Erhebungszeitraum der Behälter gewogen. Zur Ermittlung der Gewichte sind die Abfallbehälter mit Identifikationseinrichtungen (Verwiegechip, Tonnetikett) ausgestattet. Fehlen die Identifikationsgegenstände gänzlich, wird das Abfallgefäß nicht geleert. Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung das Gewicht offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsberechnung festgesetzt. Sind für das betreffende Abfallgefäß drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung wird mindestens die Sockelgebühr, die sich aus der Grundgebühr und der Mindestgewichtsgebühr zusammensetzt, erhoben. Die Mindestgewichtsgebühr errechnet sich aus der Leistungsgebühr nach Ziffer 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 6 in Verbindung mit den nachfolgend aufgelisteten Mindestmassen je Jahr und Restabfallbehälter:

Behältergröße	Mindest- masse
MGB 120 l 1-Personen-Grundstück	30 kg
MGB 120 l	55 kg
MGB 240 l	160 kg
MGB 770 l wöchentliche Leerung	1.450 kg
MGB 770 l 14-tägliche Leerung	700 kg
MGB 1100 l wöchentliche Leerung	2.100 kg
MGB 1100 l 14-tägliche Leerung	1.100 kg

Bei der Berechnung der Vorauszahlungen wird das Gewicht der Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Besteht die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres, so beträgt die Sockelgebühr 1/12 für jeden Kalendermonat der Bereitstellung.

Bei jeder Leerung mit einem Füllgewicht unterhalb der Eichgrenze von 5 kg werden pauschal 4 kg in Ansatz gebracht.

(3) Für das Einsammeln der Bioabfälle werden Gebühren nach Anzahl der Behälter und Gefäßvolumen erhoben.

(4) Für das Einsammeln von sperrigen Abfällen wird ab der zweiten Abfuhr eines Haushalts im gleichen Kalenderjahr eine Gebühr nach Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses nach § 1 Abs. 6 erhoben. Eine Abfuhr von sperrigen Abfällen ist in der Grundgebühr enthalten. Hierzu erhält jeder Haushalt eine Abrufoption für die leistungsgebührenfreie Abholung sperriger Abfälle.

(5) Die Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 3 decken auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen der Gemeinde mit ab.

(6) Für die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sowie für die sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen ergeben sich die Benutzungsgebühren aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

Das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird zum 01.01.2022 neu gefasst.

§ 2

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Bei Anschluss eines Grundstückes nach § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mettlach entsteht die Gebührenpflicht mit der Aufstellung eines Restabfallbehältnisses. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallgefäße. Die Erfassung des als Grundlage zur Gebührenberechnung dienenden Gewichts der Leerungen beim Restabfallbehältnis beginnt mit der erstmaligen Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Für jedes bewohnbare Anwesen, in dem mindestens eine Person mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet ist, muss mindestens das kleinste zugelassene Abfallgefäß vorgehalten werden. Eine Unterbrechung bis zu zwei Monaten bleibt unberücksichtigt. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehältnisse befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich bei einem Umtausch auf ein kleineres Gefäßvolumen mit der Abholung des auf dem Grundstück aufgestellten Abfallgefäßes bzw. bei einem Umtausch mit der Aufstellung des neuen Abfallgefäßes. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.

(5) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf entsteht mit dem terminierten Eintreffen des Abfuhrfahrzeuges am Bereitstellungsort.

(6) Mit der Aufstellung, der Rücknahme oder der Veränderung eines Abfallgefäßes, der Änderung der Entleerungshäufigkeit sowie der Ummeldung eines Gefäßes bei Grundstückseigentümerwechsel entsteht die Gebührenpflicht nach Ziffer 5 der Anlage zu § 1 Abs. 6. Dies gilt nicht bei Aufstellung zum erstmaligen Anschluss und bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die Papiertonne. Wird für das Gemeindegebiet oder Teile hiervon allgemein eine Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung angeordnet, besteht für die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der erfolgten Umstellung die Anzahl, Größe und Entleerungshäufigkeit ihrer Gefäße gebührenfrei anzupassen.

(7) Mit dem Austausch des Behälterschlosses (Verlust der Schlüssel bzw. Beschädigung des Behälterschlosses durch den Benutzer) entsteht die Gebührenpflicht gemäß Ziffer 6 der Anlage zu § 1 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.
- (2) Als Benutzer gelten die Grundstückseigentümer der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen, zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer nicht zu ermitteln, so können die Mieter und Pächter des betreffenden Grundstücks zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung herangezogen werden.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenschuld nach Eintragung im Grundbuch mit Beginn des nächsten Monats auf den Rechtsnachfolger über. Eine frühere Umschreibung auf den Rechtsnachfolger ist bei Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse (Besitzübergang, Schlüsselübergabe) möglich.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Verwalter gerichtet werden. Ist kein Verwalter bestellt, so haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.
- (6) Schuldner der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist der Antragsteller.
- (7) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist Gebührensschuldner der Erwerber.
- (8) Gebührensschuldner bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Antragsteller.
- (9) Bei Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit und der Ummeldung bei Grundstückseigentümerwechsel bzw. Austausch des Behälterschlosses ist Gebührensschuldner der Grundstückseigentümer.
- (10) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 1 dieser Satzung werden von der Gemeinde Mettlach für das Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben (Jahresgebühr). Der Gebührenbescheid kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr oder je Abfuhr erlassen werden. Der Gebührensschuldner hat bis zu der Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides bis zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (3) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Diese Vorschrift über die Behandlung der Vorauszahlungen gilt entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken, Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes sowie Änderung der Entleerungshäufigkeit und Austausch des Behälterschlosses werden mit der Entstehung fällig.

(5) Die Gebühren nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung (Abfuhr sperriger Abfälle ab dem zweiten Abruf eines Haushalts im Kalenderjahr) werden nachträglich durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.

§ 5

Festsetzung von Vorauszahlungen für die regelmäßige Abfallentsorgung

(1) Für die erstmalige Festsetzung von Vorauszahlungen wird bei Restabfallbehältern pro Kalenderjahr die Sockelgebühr (Grund- und Mindestgewichtsgebühr) nach Ziffer 2.1 des Gebührenverzeichnisses zu §1 Abs. 6 angesetzt. Die Mindestgewichtsgebühren richten sich nach den Mindestmassen je Restabfallbehälter des § 1 Abs.2 dieser Satzung.

Die Festsetzung der Bioabfallgefäße bemisst sich nach Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 6.

(2) Bei einer unterjährigen erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen werden die in Abs. 1 genannten Werte zeitanteilig, ermittelt auf volle Monate, angesetzt.

(3) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen sind im Übrigen grundsätzlich die Vorjahreswerte maßgeblich, mindestens wird jedoch die Sockelgebühr (Grund- und Mindestgewichtsgebühr) in Ansatz gebracht.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Gemeinde Mettlach die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Gemeinde Mettlach gewährt unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel auf der Grundlage verschiedener Förderrichtlinien in bestimmten sozialen bzw. medizinisch indizierten Fällen Zuschüsse zu den Entsorgungskosten bei privaten Haushalten.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, in einzelnen, besonderen Härtefällen abweichend von der Satzung die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Gebührensatzungen außer Kraft.

Mettlach, den 15.12.2021

Der Werkleiter

Daniel Kiefer

Gebührenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 6 der Satzung der Gemeinde Mettlach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

1.	Gebühren je Abfallsack (§ 10 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mettlach)	15,10 €
2.	Gebühren für Leistungen nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung	
2.1.	Sockelgebühr pro Jahr für ein/en Restabfallgefäß bzw. Umleercontainer (§ 10 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mettlach) von:	
a)	120 I 1-Personen-Grundstück bei 14tägiger Leerung: Grundgebühr 74,04 € + Mindestgewichtsgebühr 16,50 €	90,54 €
b)	120 I Fassungsvermögen bei 14tägiger Leerung: Grundgebühr 74,04 € + Mindestgewichtsgebühr 30,25 €	104,29 €
c)	240 I Fassungsvermögen bei 14tägiger Leerung: Grundgebühr 92,55 € + Mindestgewichtsgebühr 88,00 €	180,55 €
d)	770 I Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung: Grundgebühr 323,93 € + Mindestgewichtsgebühr 797,50 €	1.121,43 €
e)	770 I Fassungsvermögen bei 14tägiger Leerung: Grundgebühr 323,93 € + Mindestgewichtsgebühr 385,00 €	708,93 €
f)	1.100 I Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung: Grundgebühr 462,75 € + Mindestgewichtsgebühr 1.155,00 €	1.617,75 €
g)	1.100 I Fassungsvermögen bei 14tägiger Leerung: Grundgebühr 462,75 € + Mindestgewichtsgebühr 605,00 €	1.067,75 €
2.2	Leistungsgebühr Restabfall nach dem Gewicht pro kg	0,55 €
3.	Gebühren für die Leistungen gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung	
	Bioabfallgefäß mit 120 I Fassungsvermögen bei 14tägiger Leerung pro Jahr	87,95 €
4.	Sperrmüll auf Anmeldung gem. § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung	
	Anfuhrpauschale einschl. Abtransport von bis zu 3 Raummeter Sperrmüll	45,00 €
5.	Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes oder Änderung der Entleerungshäufigkeit sowie Wechsel des Grundstückseigentümers (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung genannten Fällen)	
a)	für Abfallumleerbehälter 120 I und 240 I	30,00 €
b)	für Abfallumleerbehälter 770 I und 1.100 I	85,00 €
6.	Gebühr für den Austausch eines Behälterschlosses	
a)	für Abfallumleerbehälter 120 I und 240 I	35,00 €
b)	für Abfallumleerbehälter 770 I und 1.100 I	80,00 €